

**Brutto-Preisliste Handel
Frischwassermodule**

NawaRoTech GmbH

2011

NFW Frischwassermodule

Frischwassermodule Serie NFW	3
Zubehör	4

AGB

Allgemeine Geschäftsbedingungen	5
---------------------------------------	---

Änderungen und Irrtümer vorbehalten
Ältere Preislisten werden durch diese Preisliste ersetzt.
Alle Preise sind Listenpreise zzgl. MWSt.

Frischwassermodule:

 Serie NawaRoTech NFW


Die **NawaRoTech Frischwassermodule** funktionieren ähnlich wie ein Durchlauferhitzer. Frisches, kaltes Leitungswasser fließt von einer Seite durch einen bzw. zwei Edelstahl-Plattenwärmetauscher. Zur gleichen Zeit wird primärseitig heißes Heizungswasser aus einem Pufferspeicher zugeführt, wodurch sich das Leitungswasser innerhalb weniger Augenblicke auf die gewünschte Warmwassertemperatur erhitzt. Das warme Wasser aus dem Pufferspeicher dient dabei als reines Wärmeträgermedium und kommt bei dem Wärmetausch niemals mit dem Frischwasser in Berührung.

Das Brauchwasser wird nicht bevorratet, sondern "just in time" zubereitet, wodurch gefährliche Bakterien (= Legionellen) keine Zeit und keine Chance haben, sich zu vermehren.

NFW-Typ	NFW-25	NFW-30	NFW-35	NFW-40	NFW-60	NFW-30z	NFW-35z	NFW-40z
Schüttleistung Liter/min	25	30	35	40	60	30	35	40
Wärmetauscher-Leistung kW*	70	84	98	125	185-250	84	98	125
Gewicht kg	16	18	18	32	36	23	23	37
Abmessung HxBxT mm	730x180x280	970x180x280	970x180x300	720x285x195	930x555x195	970x180x280	970x180x300	720x285x195
Einsatzgebiet (empfohlen)**	4 Personen EFH, DHH	6-8 Personen EFH, DHH	10 Personen EFH, DHH	Ideal WP, 2 - 3 Wohneinh	Sportstätten, Hotels	6-8 Personen EFH, DHH	10 Personen EFH, DHH	Ideal WP, 2 - 3 Wohneinh.
Zirkulation	nein	nein	nein	nein	nein (opt. ja)	ja	ja	ja
Warengruppe	NFW	NFW	NFW	NFW	NFW	NFW	NFW	NFW
Artikelnummer	400230	400531	400530	400229	400481	400552	400681	400579
Preise exkl. MWSt. in €	1.625,-	1.775,-	1.850,-	1.945,-	3.180,-	2.145,-	2.265,-	2.398,-

* Puffertemp.: 60°C, Kaltwassertemp.: 10°C, Warmwassertemp.: 50°C, bei max. Schüttleistung
 ** bei Puffertemperatur 60°C

Zubehör	Artikelnummer	Warengruppe	Preise exkl. MWSt.
Zubehörset (3 * Kugelhähne) für NFW-40, NFW-60	400404	NFW	53,-
Anbau-Set für NFW-25, -30, -35, -30-Z, -35-Z Cu-Rohr Oyster-Verschraubung	400505	NFW	41,-
Zirkulationsmodul für NFW-60 basiert auf NFW-25	400482	NFW	2.720,-
Aufpreis auf ECO-Zirkulationspumpe	401198	NFW	110,-
Zirkulationspumpe für NFW-40-Z /E1-M	401399	NFW	218,-
Zirkulationspumpe für NFW-40-Z /E3- Vario M	401516	NFW	170,-

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- Handel – Stand 08.2008

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Lieferungen, Leistungen und sonstige Geschäftsbeziehungen zwischen der Firma NawaRoTech GmbH (im weiteren Lieferant genannt) und dem Lieferanten direkt belieferten Kunden (im weiteren Kunde genannt). Entgegenstehende Bedingungen des Kunden haben für uns keine Gültigkeit. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant seine Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferanten Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferanten nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Dies gilt entsprechend auch für Unterlagen des Kunden. Die Unterlagen des Kunden dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferant zulässigerweise Lieferungen oder sonstige Leistungen übertragen hat.

3. Unsere Angebote, auch in Prospekten und Anzeigen sind bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung frei-bleibend und unverbindlich. Zumutbare technische und optische Änderungen behalten wir uns ausdrücklich vor.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise gelten ab Werk 85232 Bergkirchen-Kreuzholzhausen. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Alle öffentlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Zölle, usw.), die aus oder im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung des Vertrages außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallen, werden vom Kunden getragen.

3. Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist der Lieferant berechtigt Verzugszinsen von 5 % über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Ist der Kunde Unternehmer, erhöht sich der Zinssatz auf 8 % über den Basiszinssatz.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch den Lieferanten liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

2. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Lieferant Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den entstandenen Ausfall.

4. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt dem Lieferanten jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Fakturaendbetrages (einschließlich MwSt) der Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis vom Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde dem Lieferanten die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.

6. Wird die Kaufsache mit anderen, dem Lieferanten nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.

7. Der Kunde tritt dem Lieferanten auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Lieferanten zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

IV. Fristen für Lieferung und Verzug

1. Die Einhaltung von verbindlichen Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Ist die Nichteinhaltung von verbindlich bestätigten Fristen auf höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen entsprechend. Gleiches gilt bei Lieferengpässen der Vorlieferanten.

3. Kommt der Lieferant aus eigenem Verschulden mehr als 2 Wochen in Verzug, kann der Kunde - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in den zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

4. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerungen der Lieferung bestehen nicht. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant grob fahrlässig oder mit Vorsatz gehandelt hat. Vom Vertrag kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Lieferung der Lieferant zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

V. Gefahrenübergang

1. Mit der Übergabe an den Spediteur/Frachtführer/Abholer, spätestens mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn z. B. Versandkosten oder Aufstellungskosten vom Lieferanten übernommen worden sind. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden wird die Sendung vom Lieferanten versichert.

2. Verzögert sich die Ablieferung durch Umstände, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wird die Lieferung trotz Anzeige der Versandbereitschaft nicht abgerufen, ist der Lieferant berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als geliefert zu berechnen.

VI. Entgegennahme

Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern. Evtl. Transportschäden sind vom Kunden vor der Annahme der Lieferung gegenüber dem Frachtführer zu rügen bzw. nach Annahme entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen und Fristen schriftlich anzuzeigen.

VIII. Gewährleistung und Sachmängel

1. Die Gewährleistungsfrist für elektrische Baugruppen beträgt 12 Monate, für mechanische Baugruppen (bspw. CEFT Wärmetauscher) beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Auslieferung. Festgestellte Mängel sind dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Verschleißteile sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.

2. Im Falle mangelhafter Lieferung und wenn der Mangel den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch der Lieferung nicht oder nur unerheblich beeinträchtigt, hat der Kunde nach Wahl des Lieferanten Anspruch auf Nachbesserung oder kostenlose Ersatzlieferung. Ab einer Entfernung von mehr als 100 km Fahrstrecke vom Lieferant zum Kunde hat der Kunde die darüber hinaus gehenden Transport- bzw. Fahrt-, Wege- und Übernachtungskosten zu tragen.

3. Voraussetzung für die Erhaltung der Gewährleistung ist die Durchführung der Inbetriebnahme und der regelmäßigen Wartungsarbeiten durch den Lieferanten. Für Gewährleistungsfälle, die bei Lieferungen auftreten die nicht vom Lieferanten in Betrieb genommen wurden oder bei denen die regelmäßigen Wartungsarbeiten nicht beim Lieferanten beauftragt werden, übernimmt der Lieferant nur bis zu der Höhe die Kosten, die bei Behebung des Mangels im Werk des Lieferanten entstanden wären. Transport- bzw. Fahrt-, Weg- und Übernachtungskosten sind vom Kunden zu tragen.

4. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die durch mechanische, thermische und chemische Einwirkung oder durch Überspannung und Blitzschlag entstehen. Sie gilt nicht für Mängel, die auf fehlerhafter Bedienung und/oder Wartung durch den Kunden, auf einer unzulässigen Beanspruchung, auf ungeeigneten Betriebsmitteln, auf normaler Abnutzung oder sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Ereignissen beruhen. Verschleißteile sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen. Die Gewährleistung erstreckt sich auch nicht auf Mängel, die zurückzuführen sind auf vom Kunden gelieferte Materialien, Erzeugnisse oder auf eine vom Kunden vorgeschriebene Konstruktion. Eine Gewährleistungspflicht entfällt ferner bei Leistungen, bei denen im Einvernehmen mit dem Kunde anstelle an sich erforderlicher Neuteile gebrauchte Teile Verwendung finden oder vom Kunde Teile gestellt werden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

5. Im Übrigen beschränkt sich die Gewährleistung und Haftung des Lieferanten zunächst darauf, dass für nachgewiesenermaßen mangelhafte Waren kostenlos Ersatzwaren geliefert werden oder nachgebessert wird. Bei Fehlschlagen der Nachbesserungen erhält der Kunde das Recht auf Rücktritt. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden kein Rücktrittsrecht zu. Das Recht des Kunden auf Minderung ist ausgeschlossen. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Der Kunde kann nur dann Schadensersatz wegen Nichterfüllung geltend machen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant trotz Fristsetzung weder nachgebessert noch Ersatzlieferung geleistet hat. Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Kunden - gleich aus welchem Rechtsgrund - ausgeschlossen.

6. Der Kunde hat das Recht, in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Lieferant sofort zu verständigen ist, den Mangel selbst oder von Dritten beseitigen zu lassen und vom Lieferanten Ersatz für berechnigte Aufwendungen zu verlangen.

IX. Sonstige Schadensersatzansprüche

1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.

2. Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z. B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

3. Soweit dem Kunden nach diesem Art. VIII Schadensersatzansprüche zustehen, verfahren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfristen.

X. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz des Lieferanten. Der Lieferant ist jedoch auch berechtigt am Sitz des Kunden zu klagen.

2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf.

XI. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine der Parteien darstellen würde.

NawaRoTech GmbH

Ringstr. 10

85232 Bergkirchen

Tel. 0800 – 309 27 04

Email: info@nawarotech.de

www.nawarotech.de